

Zweite Änderung

der Zweckvereinbarung vom Dezember 2011 zwischen der Hansestadt Gardelegen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Mandy Schumacher, und dem Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, Herrn Steve Kanitz

1. § 7 Nr. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende neue Fassung:

Die Hansestadt Gardelegen wird zu einer Umlage herangezogen. Diese setzt sich zusammen aus den anfallenden Personalkosten sowie den Allgemein- und Sachkosten des betreffenden Jahres.


Zum Anfang eines jeden Quartals des laufenden Jahres zahlt die Hansestadt Gardelegen dem Altmarkkreis Salzwedel einen Abschlag. Die Höhe des Abschlags resultiert aus den voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für das Gebiet der Hansestadt Gardelegen und wird der Hansestadt Gardelegen bis Ende September des Vorjahres schriftlich mitgeteilt.

Im Mai des Folgejahres erfolgt durch den Altmarkkreis Salzwedel eine Endabrechnung der Personal- sowie der Allgemein- und Sachkosten des betreffenden Jahres. Daraus ergibt sich durch den Altmarkkreis Salzwedel eine entsprechende Erstattung oder durch die Hansestadt Gardelegen eine Nachzahlung für das betreffende Jahr.

Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Hansestadt Gardelegen resultieren aus dem Anteil der Hansestadt an den Gesamtkosten des Landkreises für die Wohngeldbehörden Salzwedel und Gardelegen, Grundlage bildet die Anzahl der berechtigten Haushalte.

2. Diese Änderung tritt am 1. Jan. 2023 in Kraft.

Gardelegen, den 28.12.2022


Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin
R-Breitshard-Str. 3
39638 Hansestadt Gardelegen
Hansestadt Gardelegen
Schumacher
Bürgermeisterin

Salzwedel, den 08. NOV. 2022


Altmarkkreis Salzwedel
Kanitz
Landrat